

Klanberg, Frank; Prinz, Aloys

Article — Digitized Version

Die Besteuerung der Alterseinkommen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Klanberg, Frank; Prinz, Aloys (1989) : Die Besteuerung der Alterseinkommen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 69, Iss. 6, pp. 295-299

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136527>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Frank Klanberg, Aloys Prinz

Die Besteuerung der Alterseinkommen

Renten und Pensionen werden nach geltendem Recht steuerlich sehr unterschiedlich behandelt. Welche Daten liegen über Einkommenshöhe und -struktur sowie die Steuerbelastung von Rentner- und Pensionärshaushalten vor? An welcher Norm könnten Reformvorschläge zur Änderung der Besteuerung von Alterseinkünften gemessen werden?

Nach wie vor ist die „richtige“ Form der Besteuerung von Alterseinkünften in der Bundesrepublik Deutschland ein strittiges Thema der Sozial- und Steuerpolitik. Warum ist das so? Erstens muß wohl jede Änderung im Renten-, Beamtenversorgungs- und Steuerrecht heutzutage als politisch heißes Eisen angesehen werden, weil unvermeidlicherweise große Teile der Bevölkerung – und damit der Wähler – davon betroffen werden. Dies zeigt sich auch bei der Frage, wie unterschiedliche Formen von Alterseinkünften der Einkommensbesteuerung unterworfen werden sollen. Bisher werden nach geltendem Recht Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gänzlich anders als öffentliche Pensionen (Ruhegehälter und Witwengelder von Beamten), nämlich mit ihrem Ertragsanteil, besteuert. Letztere werden im Steuerrecht als zeitlich verschobene Arbeitseinkünfte angesehen und unterliegen demgemäß wie Einkünfte aus unselbständiger Arbeit der Besteuerung. In der Praxis führt dieser Unterschied zu ganz unterschiedlichen Belastungen des Alterseinkommens. Da der Ertragsanteil von Renten in der Mehrzahl aller Fälle vergleichsweise niedrig ist (z. B. 24 % der Rente bei einem 65jährigen Zugangsrentner), führt diese Regelung aufgrund der in der Gesetzgebung verankerten Steuersystematik zur Steuerfreiheit des Großteils der Sozialversicherungsrenten.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1980¹ ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung der Besteuerung von Renten und Pensionen in Angriff zu nehmen. In welche Richtung

diese gehen soll, blieb dabei allerdings offen. So ist es denn auch nicht verwunderlich, daß es dazu ganz unterschiedliche Positionen gibt. Auf der einen Seite stehen diejenigen, die eine Beibehaltung der augenblicklich geltenden Rentenbesteuerung für „sachgerecht und verfassungsgemäß“ halten². Verteilungspolitisch bedeutet dies bei Anlegung der Harmonisierungsvorgabe des Bundesverfassungsgerichts, daß die Besteuerung von Pensionen auf das niedrigere Niveau der Rentenbesteuerung gesenkt werden müßte.

Auf der anderen Seite stehen die Befürworter einer Änderung der Rentenbesteuerung. Die radikalsten Vorschläge dieser Art kommen (wohl kaum überraschenderweise) vom wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen³, der eine Vollbesteuerung der Renten vorgeschlagen hat. Eine verteilungspolitisch moderate Position vertritt der Sozialbeirat⁴ mit seinem Konzept der sogenannten modifizierten Ertragsanteilsbesteuerung, die später, inhaltlich deckungsgleich, Teilbesteuerung⁵ genannt wurde. Diese läuft faktisch auf eine Anhebung des Ertragsanteils der Renten im gegenwärtigen System hinaus.

Die große Spannweite dieser Ansätze findet auch eine ökonomische Erklärung. Dazu muß man in Be-

¹ BVerfG 54, 1981, S. 81: Beschluß des ersten Senats.

² Verband Deutscher Rentenversicherungsträger: Zur langfristigen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung, Gutachten der Kommission des Verbandes der gesetzlichen Rentenversicherung, Juni 1987, hier: S. 105.

³ Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: Gutachten zur einkommensteuerlichen Behandlung von Alterseinkünften, Schriftenreihe, Heft 38, Bonn, 15. Februar 1986.

⁴ Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Langfristige Probleme der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, Gutachten des Sozialbeirats, Ziffer 19, und der Wissenschaftlergruppe des Sozialbeirats, Ziffer 130-141, Bonn o. J. (1981).

⁵ Zur Genesis der Auseinandersetzung siehe W. S c h m ä h l: Teilbesteuerung versus Vollbesteuerung von Renten, in: Deutsche Rentenversicherung 3-4/1986, S. 101-128.

Prof. Dr. Frank Klanberg, 57, ist Professor für Volkswirtschaftslehre, Dr. Aloys Prinz, 32, ist wissenschaftlicher Assistent am Institut für Öffentliche Finanzen und Sozialpolitik der Freien Universität Berlin.

tracht ziehen, daß jede Änderung von Besteuerungsregeln ein verteilungspolitischer Eingriff des Staates in bestehende „Besitzstände“ ist. Zudem handelt es sich bei der betroffenen Bevölkerungsgruppe um Personen, die ihre Erwerbsphase hinter sich haben und daher ihr Erwerbs- und Sparverhalten gar nicht oder nur noch bedingt anpassen können. Allokationsbedingte Folgewirkungen fallen daher nicht in dem Maße ins Gewicht, wie das bei der erwerbstätigen Bevölkerung der Fall ist. In diesem Sinne besteht stets eine gewisse Gefahr der fiskalischen „Ausbeutung“ der zahlenmäßig schwächeren Gruppe. Um so wichtiger erscheint uns die Entwicklung von Kriterien, anhand derer die Angleichung von Besteuerungsregeln beurteilt werden kann. Beurteilungsmaßstäbe, die hierzu erforderlich sind, müssen sowohl faktischer (positiver) als auch normativer Art sein.

Empirischer Befund

Mit Hilfe der verfügbaren Steuerstatistiken läßt sich diese Frage nicht hinreichend genau beantworten. Eine Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1983 erlaubt jedoch eine differenzierte Darstellung der Besteuerung von Rentner- und Pensionärshaushalten, aus der im Sinne einer Querschnittsanalyse auf die tatsächliche steuerliche Belastung der hier relevanten Alterseinkünfte geschlossen werden kann. Die Ergebnisse sind in den Übersichten 1 und 2 zusammengestellt.

Das unter dem Aspekt der laufenden Reformdiskussion vielleicht wichtigste Ergebnis zeigt Übersicht 1: Rund ein Fünftel aller Rentnerhaushalte zahlt bereits Einkommensteuer. Dies liegt natürlich nicht (oder nur zu einem sehr geringen Teil) daran, daß die durchschnittliche Höhe der Rente bereits ein Niveau erreicht hätte, daß selbst bei Ertragsanteilen von 24 bis 29 % eine Einkommensteuerpflicht ausgelöst würde. Das empirische Ergebnis bedeutet vielmehr, daß bei einem beträchtlichen Teil der Rentnerhaushalte neben der Rente steuerpflichtige Nebeneinkünfte vorhanden sind, vor allem Einkünfte aus Vermögen. Immerhin macht die Rente als Einkommensquelle im Durchschnitt aller Rentnerhaushalte kaum mehr als die Hälfte des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus.

Eine feinere Untergliederung der Rentnerhaushalte nach Haushaltstypen⁶ (vgl. Übersicht 1) zeigt weitere signifikante Resultate. Man sieht z. B., daß unter Rentnerhaushalten mit zwei und mehr Personen – praktisch sind das fast ausschließlich Rentnerhepaare – bereits ein wesentlich höherer Anteil (nahezu ein Drittel) der Haushalte der Einkommensbesteuerung unterliegt. Der zuvor genannte Anteil von 20 %, der aus dem Durch-

schnitt aller Rentnerhaushalte resultiert, kommt daher nur durch den niedrigeren Anteil von Nichtrenteneinkünften bei Einpersonen-Haushalten zustande. Von ähnlicher Größenordnung, nämlich rund ein Drittel der Haushalte, ist der Anteil der Haushalte mit Einkommensteuerzahlung unter derjenigen Gruppe von Rentnerhaushalten, die zu mehr als der Hälfte des Gesamteinkommens von Vermögenseinkommen leben. Hiervon gibt es, wie Übersicht 1 ausweist, in der Bundesrepublik Deutschland rund eine Viertelmillion. (Dieser Anteil wäre wesentlich höher, wenn man die Definition des „überwiegenden Einkommens“ aus Vermögen auf etwa 40 % herabsetzen würde.) Demgegenüber erkennt man, daß bei Rentnerhaushalten mit überwiegenden (> 50 %) Renteneinkommen nach wie vor nur ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz von knapp 5 % Einkommensteuer zahlt. Auch nach den Ergebnissen dieser Querschnittsanalyse gilt daher:

- Die Masse der Renten ist steuerfrei;
- die Mehrzahl der Rentner zahlt keine Einkommensteuer.

Wie nicht anders zu erwarten, sieht die Situation bei Pensionärshaushalten völlig anders aus. Mehr als 90 % dieser Haushalte zahlen Einkommensteuer; die Ausnahmen erstrecken sich hier fast ausschließlich auf Fälle mit kleinen Pensionszahlungen. Die unterschiedliche Einkommenssituation von Rentner- und Pensionärshaushalten und die daraus resultierenden Unterschiede der Besteuerung wird durch die Gegenüberstellung beider Haushaltsgruppen in Übersicht 2 verdeutlicht.

Eckdaten

Dabei darf man zwei für die Beurteilung der Ausgangskonstellation wichtige Eckdaten natürlich nicht gänzlich aus den Augen verlieren. In der obersten Größenklasse des jeweiligen Alterseinkommens befindet sich fast die Hälfte aller Pensionärshaushalte, aber nur ein kleiner Teil (3,7 %) der Rentnerhaushalte; in der untersten Klasse mit Renten- oder Pensionseinkommen bis 800 DM/Monat befindet sich ein Viertel der Rentnerhaushalte, aber nur wenige (3,2 %) der Pensionärshaushalte. Hierin zeigt sich zwar sehr wohl die Tatsache, daß Rentenversicherung und Beamtenversorgung zwei Teilsysteme der Alterssicherung mit völlig unterschiedlicher Funktion und Wirkung sind. Weitergehende verteilungspolitische Schlußfolgerungen sind daraus aber zu-

⁶ Zu einer differenzierteren Ergebnispräsentation siehe F. K l a n - b e r g : Die Besteuerung von Renten und Pensionen, Teil I: Empirische Befunde auf der Grundlage von Querschnittsdaten, in: Deutsche Rentenversicherung 4/1989, S. 209-222.

mindest nicht automatisch zu ziehen. Insbesondere sind kleine Renten in der Mehrzahl der Fälle nicht mit niedrigen Haushaltseinkommen korreliert.

In Übersicht 2 fällt auf, daß die durchschnittliche Steuerbelastung von Rentnerhaushalten (stets bezogen auf diejenigen Haushalte, die tatsächlich Steuern gezahlt haben, d. h. ohne „Nullfälle“) in fast allen der ausgewiesenen Größenklassen des Alterseinkommens deutlich über derjenigen der Pensionsärshaushalte liegt. Erst in der obersten Größenklasse kehrt sich das Verhältnis um. Dieser auf den ersten Blick paradox erscheinende Sachverhalt kann nur dadurch erklärt werden, daß sich die Zusammensetzung der gesamten Alterseinkünfte bei Haushalten von Rentnern und Pensionären im Durchschnitt derart voneinander unterscheidet, daß Rentnerhaushalten in höherem Maße steuerpflichtige Einkünfte aus Vermögensanlagen zufließen. Warum dies so ist, kann aufgrund der vorliegenden Befunde

nicht gesagt werden. Die naheliegende These, der Sachverhalt reflektiere divergierende Lebenseinkommensplanungen ex ante, bedarf weiterer Untersuchungen.

Welche Besteuerungsnorm?

Für eine Beurteilung von Reformvorschlägen zur Änderung der Besteuerung von Alterseinkommen ist die Kenntnis der Belastungen der tatsächlichen Besteuerung zweifellos unerläßliche Voraussetzung. Aber zur Beantwortung der Frage, wie eine Besteuerung aussehen soll, die ökonomischen Äquivalenzgrundsätzen gehorcht und in diesem Sinne als gerecht angesehen werden kann, reicht eine Querschnittsanalyse nicht aus. Vielmehr muß der Analyserahmen von einer reinen Querschnittsbetrachtung in Richtung auf eine Längsschnittbetrachtung erweitert werden. Bei Anwendung steuersystematischer Kriterien ist ja nicht ohne weiteres

Übersicht 1
Haushalte von Rentnern und Pensionären mit Einkommensteuerzahlungen 1983

| Haushaltstyp | Anzahl der Haushalte | Durchschnittl. Haushaltsbruttoeinkommen | Anteil der Rente oder Pension ^b am Haushaltsbruttoeinkommen | Anteil der Haushalte mit Einkommensteuerzahlung | Durchschnittl. ^a Steuerbelastung |
|--|----------------------|---|--|---|---|
| | – 1000 – | DM/Monat | % | % | % |
| Rentnerhaushalte insgesamt | 7 756 | 2 357 | 53,4 | 19,9 | 11,8 |
| darunter: | | | | | |
| – mit zwei und mehr Personen | 3 758 | 3 142 | 48,5 | 30,5 | 9,6 |
| – mit überwiegendem Renteneinkommen | 5 277 | 1 822 | 75,8 | 4,5 | 3,0 |
| – mit überwiegendem Einkommen aus Vermögen | 245 | 3 332 | 25,7 | 31,0 | 19,2 |
| Pensionärshaushalte insgesamt | 1 278 | 4 003 | 64,8 | 91,1 | 8,6 |
| darunter: | | | | | |
| – mit überwiegendem Einkommen aus Pension | 1 044 | 3 767 | 73,5 | 94,2 | 8,7 |

^a Durchschnittlich gezahlte Steuer in % des Haushaltsbruttoeinkommens (ohne Haushalte, die überhaupt keine Einkommensteuer zahlen).

^b Der Begriff Pension umfaßt hier lediglich Pensionen aus öffentlichen Kassen.

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage einer Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1983.

Übersicht 2
Vergleich der Einkommensteuerzahlung von Rentner- und Pensionärshaushalten nach Größenklasse des Alterseinkommens

| Rente oder Pension von . . . bis . . . | Relativer Anteil der Haushalte | | Anteil der Haushalte mit Einkommensteuerzahlung | | Durchschnittliche Steuerbelastung | | Anteil der Rente oder Pension am Haushaltsbruttoeinkommen | |
|--|--------------------------------|-------------|---|-------------|-----------------------------------|-------------|---|-------------|
| | Rentner % | Pensionär % | Rentner % | Pensionär % | Rentner % | Pensionär % | Rentner % | Pensionär % |
| DM/Monat | | | | | | | | |
| Unter 800 | 25,6 | 3,2 | 26,4 | – | 12,4 | – | 26,5 | 20,6 |
| 800-1200 | 24,8 | 6,9 | 17,0 | 42,0 | 15,8 | 2,8 | 51,3 | 50,3 |
| 1200-1600 | 21,6 | 12,4 | 16,5 | 86,1 | 12,0 | 3,7 | 59,9 | 55,8 |
| 1600-2000 | 15,1 | 12,1 | 17,4 | 95,4 | 11,5 | 4,5 | 62,8 | 59,2 |
| 2000-2500 | 9,3 | 18,7 | 21,4 | 99,2 | 7,9 | 5,7 | 63,6 | 63,0 |
| 2500 und mehr | 3,7 | 46,8 | 21,5 | 99,8 | 8,3 | 10,7 | 68,0 | 69,9 |

Anmerkung: Variablenabgrenzung wie in Übersicht 1.

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage einer Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1983.

einzusehen, daß gleichhohe Alterseinkommen aus unterschiedlichen Quellen ganz verschiedenen Besteuerungsmodalitäten unterliegen sollen, wie es bei Renten einerseits und Pensionen andererseits der Fall ist. Die Forderungen nach Harmonisierung der Besteuerung von Alterseinkünften finden unter diesem Blickwinkel eine auch intuitiv einsichtige Rechtfertigung. Aber in welche Richtung soll eine Angleichung erfolgen?

Um einer ökonomischen Antwort näherzukommen, kann man von der Überlegung ausgehen, daß Beamte einen Teil ihrer Dienstbezüge in Form von einbehaltenen Löhnen („deferred payments“) erhalten. Dieser Gedanke ist in der internationalen Literatur zur Erklärung von Entlohnungsdifferentialen und Mobilitätsunterschieden von Beschäftigten im öffentlichen Dienst gegenüber Beschäftigten der privaten Wirtschaft fest verankert⁷. Er spielt auch in der politischen Diskussion eine große Rolle, indem argumentiert wird, die Dienstbezüge eines Beamten seien ohnehin um eben den Betrag niedriger als die Entlohnung eines Angestellten vergleichbarer Qualifikation in der Privatwirtschaft. Versuche, dieses Argument empirisch zu untermauern, kommen international zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen⁸.

Für die Herausarbeitung einer theoretisch fundierten Besteuerungsnorm ist indessen die nur empirisch zu klärende Frage, ob Beamte relativ zu Angestellten „über-“ oder „unterbezahlt“ sind, nicht entscheidend. Wichtig allein ist die Überlegung, daß der Wert der späteren Pension eines Beamten, der gegenüber dem Wert der späteren Rente eines Angestellten höher ist, in das Entscheidungskalkül eines Individuums, überhaupt Beamter oder Angestellter werden zu wollen, eingeht. Mit Hilfe einer solchen Überlegung ist sowohl exakt ableitbar⁹ als auch vermutlich aus „common sense“-Gesichtspunkten einsehbar, daß einem Beamten seine künftige Pension *mindestens* so viel wert sein muß wie einem Angestellten in vergleichbarer Tätigkeit seine zukünftige Rente. Das heißt: Die Untergrenze der impliziten ökonomischen Pensionsbewertung stellen die Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung dar, bezogen auf das jeweilige Bruttoentgelt.

Auf dieser Grundlage läßt sich nun die gewünschte Besteuerungsnorm formulieren. Sie fordert die Gleichheit der resultierenden vergleichbaren Lebenseinkommen nach Steuern. Wenn man annimmt, das Steuersystem bliebe ein ganzes Arbeitsleben (40 Jahre) konstant – zweifellos eine „heroische“ Annahme –, lassen sich die Ergebnisse der Anwendung der Besteuerungsnorm quantifizieren. Ohne in diesem Aufsatz auf Einzelheiten der dazu notwendigen Simulationsrechnungen und der dabei zugrunde gelegten Parameterkonstellationen einzugehen, ist das Gesamtergebnis bemerkenswert: Hält man an der Besteuerung der Beamtenpensionen in der zur Zeit praktizierten Form fest, so müßten die Ertragsanteilssätze der dazu korrespondierenden Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (etwa) verdoppelt werden, um die normative Vorgabe „Gleichheit der Lebenseinkommen nach Steuern“ zu erfüllen. Umgekehrt gilt natürlich ebenso: Hält man die gegenwärtig geltenden Ertragsanteilssätze der Rentenbesteuerung für den geeigneten verteilungspolitischen Maßstab, so müßte die Steuerbelastung auf Pensionen gesenkt werden.

Einige Folgerungen

Aus unseren Ergebnissen lassen sich Schlußfolgerungen sowohl reformpolitischer als auch theoretischer Art ziehen. Erstens ist in der Bundesrepublik Deutschland spätestens seit Beginn der 80er Jahre eine Entwicklung eingetreten, in der sich die Zusammensetzung des Haushaltseinkommens der nichterwerbstätigen Alten in breitem Umfang im Sinne einer Diversifizierung der Einkunftsquellen geändert hat. Diese durchaus begrüßenswerte Veränderung hat steuerlich insofern Konsequenzen, als immer mehr Rentner mit der Einkommensteuer in Berührung kommen. Selbst bei unveränderten Modalitäten der Rentenbesteuerung würden daher im Zeitverlauf immer mehr Rentner eine Einkommensteuererklärung ausfüllen müssen. Das bisher unverdrossen gegen eine Änderung der Rentenbesteuerung ins Feld geführte Argument, die Berührung mit dem Finanzamt sei der „armen alten Oma“ doch nicht zuzumuten, verliert bei mit steigendem Wohlstand einhergehender Streuung des Vermögenseinkommens über breitere Bevölkerungskreise zunehmend an Bedeutung.

Zweitens ist die von uns angewandte Besteuerungsnorm theoretisch allgemeiner als andere Ansätze. Sie schließt zum Beispiel die Möglichkeit einer steuersystematisch begründeten Vollbesteuerung von Renten ein, führt aber keinesfalls zwangsläufig zu diesem Resultat. Insofern erfährt auch das Korrespondenzprinzip der Be-

⁷ Siehe hierzu R. A. I p p o l i t o : Pensions, Economics and Public Policy, Homewood/Illinois 1986, S. 42 ff.; d e r s . : Why Federal Workers Don't Quit, in: Journal of Human Resources, Vol. XXII, 1987, S. 281-299.

⁸ Vgl. z. B. J. E. L o n g : Are Government Workers Overpaid? Alternative Evidence, in: Journal of Human Resources, Vol. XVII, 1982, S. 123-131; und S. P. S m i t h : Prospects for Reforming Federal Pay, in: American Economic Review, Papers and Proceedings, Vol. 72, 1982, S. 273-277. Für die Bundesrepublik Deutschland steht eine aussagekräftige Untersuchung dieses Typs immer noch aus.

⁹ Siehe A. P r i n z : Die Besteuerung von Renten und Pensionen, Teil II: Grundlagen der Besteuerung des Lebenseinkommens von Angestellten und Beamten, erscheint demnächst.

steuerung, welches verlangt, daß jedes Einkommen einmal und nur einmal erfaßt wird, eine Relativierung seines theoretischen Anwendungsbereichs. Unser Ansatz verlangt implizit eine Angleichung der Besteuerung von Renten und Pensionen, läßt aber offen, in welche Richtung die Harmonisierung gehen soll.

Wäre es nun aber sinnvoll, die Besteuerung von Beamtenpensionen zu senken, um die gegenwärtigen Ertragsanteilssätze der Rentenbesteuerung unverändert zu lassen? Nach unserer Auffassung sprechen gewichtige Gründe gegen eine solche Lösung. Bei der gegenwärtigen Altersstruktur der Bevölkerung ist mit einem quasi programmierten Anstieg der Belastung von Einkommen während der Erwerbsphase von Individuen zu rechnen. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß eine sol-

che Entwicklung über längere Zeit politisch durchhaltbar wäre. Unter diesem Aspekt führt wohl kein Weg daran vorbei, die Steuerlast auf Alterseinkünfte generell anzuheben, was nach Lage der Dinge nur eine ansteigende Belastung von Renteneinkünften mit Einkommensteuer heißen kann. Außerdem ist auf dem zuletzt genannten Wege eher damit zu rechnen, die bislang unterschiedliche steuerliche Behandlung von Alterseinkünften aus anderen Quellen, wie etwa aus Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes und Betriebsrenten, angleichen zu können. Allerdings zeigt sich auch am Beispiel des Problems der Harmonisierung der steuerlichen Behandlung von Alterseinkünften wieder einmal, daß strikt ökonomische Argumente nicht nur einer einzigen Auffassung politische Munition zu liefern vermögen.

Dirk Meyer

Ordnungs- und sozialpolitische Aspekte einer Absicherung des Pflegefallrisikos

Die Absicherung des Pflegefallrisikos über die Sozialhilfe wird allgemein als unzureichend betrachtet. Dr Dirk Meyer analysiert die Alternativen zur heutigen Situation.

Die umfassende Absicherung der Lebensrisiken Krankheit, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit stellt eine bedeutende, wenn auch nicht ganz problemlose, soziale Errungenschaft der letzten 100 Jahre dar. Ebenfalls ist der Schutz vor Alltagsrisiken durch entsprechende Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat usw.) in hohem Maße gewährleistet. In krassem Gegensatz steht hierzu die Behandlung des Risikos der Pflegebedürftigkeit. Die steigende Lebenserwartung und die bei schrumpfender Haushaltsgröße abnehmende familiäre Selbsthilfe verleihen der unzureichenden finanziellen Regelung dieses Problems zunehmend Schärfe¹.

Nach Schätzungen der Bundesregierung² beträgt die Anzahl der Pflegebedürftigen rund 2 Mill., wobei

260 000 dauernd in stationären Einrichtungen leben. Eine 1978 von Socialdata durchgeführte Untersuchung³ ermittelte 210 000 Schwerstpflegebedürftige, 420 000 Schwerpflegebedürftige und 940 000 Pflegebedürftige, die leichte Pflege brauchen. Dies entspricht rund 3 % der Bevölkerung. Annähernd 67 % dieser Pflegebedürftigen sind älter als 60 Jahre⁴. Beachtenswert ist insbesondere ein altersbedingter Anstieg der Pflegebedürftigkeit. So beträgt dieser Anteil in der Altersgruppe 60-64 Jahre nur 1,7 %. Mit über 80 Jahren steigt diese Quote auf 28,4 %⁵.

¹ Ausgangspunkt der Diskussion war ein Gutachten des Kuratoriums Deutsche Altershilfe aus dem Jahre 1974.

² Vgl. Bericht der Bundesregierung zu Fragen der Pflegebedürftigkeit, Drucksache 10/1943, 1984, S. 3.

³ Vgl. Socialdata: Anzahl und Situation zu Hause lebender Pflegebedürftiger, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bd. 80, Stuttgart, Berlin 1980, S. 39 f. Diese Untersuchung umfaßt allerdings nur deutsche, zu Hause lebende Pflegebedürftige.

⁴ Siehe ebenda, S. 41.

⁵ Siehe ebenda, S. 42.

Dr. Dirk Meyer, 31, ist wissenschaftlicher Assistent am Institut für Wirtschaftspolitik und Wettbewerb an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.